

Gemeinde Kupferzell

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

"Solarpark Steinbruch Rüblingen" in Kupferzell-Rüblingen

Behandlung der Anregungen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 27.05.2019 bis 28.06.2019

Stand: 15.10.2019

Hinweise und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Es wurden keine Anregungen oder Bedenken von der Öffentlichkeit vorgebracht.	

Hinweise und Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden hatten keine Bedenken:

Träger öffentlicher Belange
Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e.V.
TransnetBW GmbH
Vermögen und Bau Baden-Württemberg
NOW Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest
Deutsche Telekom Technik GmbH
Stadt Schwäbisch Hall
Unitymedia BW GmbH
Gemeinde Braunsbach
Landratsamt Hohenlohekreis
Handwerkskammer Heilbronn-Franken

Regionalverband Heilbronn-Franken

Gemeinde Untermünkheim

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Industrieb- und Handelskammer Heilbronn-Franken

Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

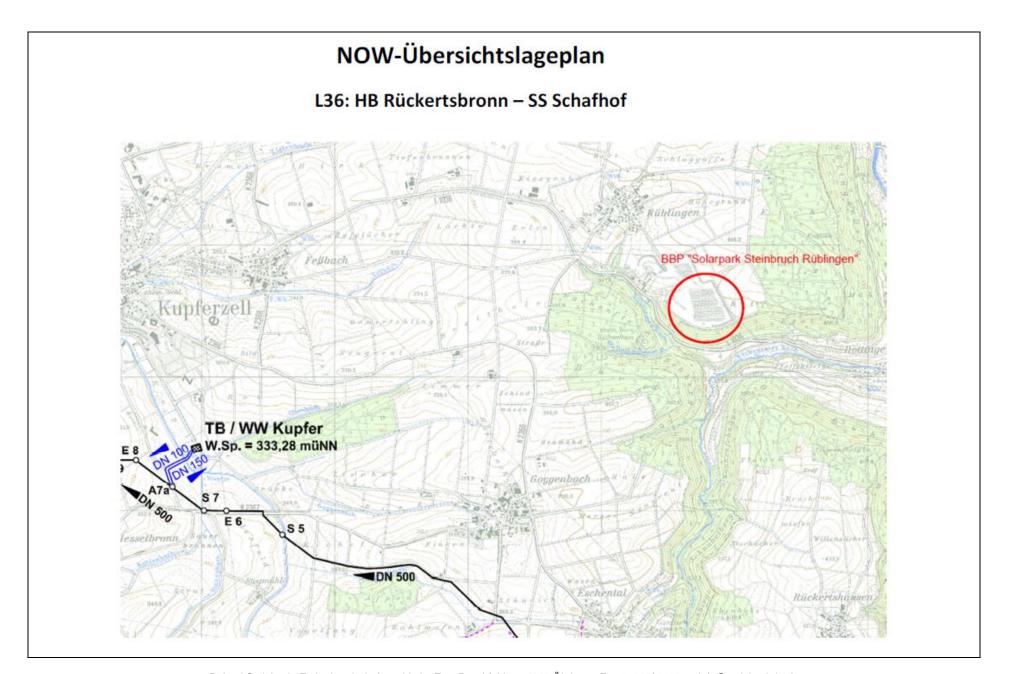
Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden hatten Bedenken bzw. Anregungen:

Träger öffentlicher Belange	
Netze BW GmbH NETZ TEPM	
LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis	

Nr.	Eingang des Schreibens	тöв	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	23.05.19	Bauernverband Schwäbisch Hall- Hohenlohe-Rems e.V.	Wir bedenken uns für die erneute Möglichkeit zu Stellungnahme. Nach Rücksprache mit unserem ortsansässigen Delegierten Herrn Jürgen Maurer konnten wir in Erfahrung bringen, dass aus Sicht der Landwirtschaft nicht gegen das geplante Baugebiet spricht.	Kenntnisnahme
2	27.05.19	TransnetBW GmbH	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Solarpark Steinbruch Rüblingen " in Rüblingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehe ich Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
3	27.05.19	Vermögen und Bau Baden-Würt- temberg	Bezüglich des o.g. Bebauungsplans verweisen wir auf unser letztes Schreiben vom 22.02.2019 in dem wir mitgeteilt haben, dass keine Bedenken oder Einwendungen von Seiten der Liegenschaftsverwaltung des Landes vorgebracht werden.	Kenntnisnahme
4	28.05.19	NOW Zweckverband Wasserver- sorgung Nordostwürttemberg	Im Schreiben vom 14.05.2019 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan "Solarpark Steinbruch Rüblingen" der Gemeinde Kupferzell, Stellung zu nehmen. Im betreffenden Plangebiet in Kupferzell-Rüblingen befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Steinbruch Rüblingen" in Kupferzell-Rüblingen - Behandlung der Anregungen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

	Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW be-	Kenntnisnahme
	rührt.	
	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren!	



5	03.06.19	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.	Kenntnisnahme
6	03.06.19	Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung hatten wir bereits mit dem Schreiben vom 20.	Kenntnisnahme
			März Stellung genommen. Diese damalige Stellungnahme gilt weiterhin.	
7	03.06.19	Stadt Schwäbisch Hall	Von Seiten der Stadt Schwäbisch Hall bestehen gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Steinbruch Rüblingen" keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
8	06.06.19	Unitymedia BW GmbH	Zum o.a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 15.03.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Schreiben vom 15.03.2019:	Kenntnisnahme

9	18.06.19	Gemeinde Braunsbach	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Mit diesem Schreiben teilen wir mit, dass seitens der Gemeinde Braunsbach zu o.g. Anhörung keine Bedenken oder Anregungen bestehen.	Kenntnisnahme
10	25.06.19	Netze BW GmbH NETZ TEPM	Unsere Stellungnahme vom 25.03.2019 (als Anlage beigefügt) hat weiterhin Gültigkeit. Stellungnahme vom 25.03.2019: Über den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans führt unsere 220-kV-Leitung mit einem Schutzstreifen von 30,0 m je links und rechts der Leitungsachse (der Lageplan ist als Anlage beigefügt). Die Flurstücke im Bereich von 220-kV-Leitungen sind dinglich gesichert. Nach dem Dienstbarkeitswortlaut dürfen Baulichkeiten im Leitungsschutzstreifen nicht erstellt und Leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen werden. Wir bitten Sie daher, den Leitungsschutzstreifen von einer Bebauung freizuhalten und im Textteil zum Bebauungsplan aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche (220-kV) eine Bebauung nicht und eine sonstige Nutzung nur in beschränkter Weise im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig ist.	Kenntnisnahme Die 220-kV-Leitung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Leitung sowie der Schutzstreifen sind vom Bebauungsplan nicht betroffen.

			Um die Standsicherheit unserer Masten nicht zu gefährden, dürfen in einem Radius von 10,0 m vom äußeren sichtbaren Mastfundament Abgrabungen oder Aufschüttungen nicht vorgenommen werden.	Kenntnisnahme Die Masten sind vom Bebauungsplan nicht betroffen.
			Wir weisen darauf hin, dass im Bereich der Freileitungen mit Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 4 m von den Leiterseilen eingehalten werden muss. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Bei Anpflanzungen im Bereich unserer Leitungsanlage bitten wir zu	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
			beachten, dass Bäume und Sträucher stets einen Mindestabstand von 4 m von den	
11	25.06.19	Landratsamt Hohenlohekreis	Wir bedanken uns für die umfängliche Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 26. März 2019 und haben keine weiteren Anregungen.	Kenntnisnahme
			Nachdem das Baugesuch parallel läuft, und dort die genaue Lage der außerhalb des Plangebiets liegenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von 5 Lesesteinhaufen) geregelt werden kann, kann im vorliegenden Fall auf eine vertragliche Regelung zum Ausgleich verzichtet werden.	Kenntnisnahme Die Notwendigkeit einer vertraglichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahme wird geprüft.
12	24.06.19	Handwerkskammer Heilbronn- Franken	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme

13	24.06.19	Regionalverband Heilbronn-Fran- ken	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 19.03.2019 hierbei zu folgender Einschätzung.	
			Die Belange in unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 19.03.2019 wurden zur Kenntnis genommen und behandelt. Darüber hinaus tragen wir keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.	
			Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den uns vorgebrachten Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme
			Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Kenntnisnahme
14	25.06.19	Gemeinde Untermünkheim	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Gemeinde Untermünkheim erhebt gegen den oben genannten Bebauungsplan keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
15	26.06.19	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Roh- stoffe und Bergbau	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	

			1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
			3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
			Anlässlich der Offenlage des o. g. Bebauungsplanes verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511 // 19-01543 vom 18.03.2019) zur Planung.	
			Die dortigen Ausführungen (insbesondere die geotechnischen Hinweise und Anregungen) gelten sinngemäß auch weiterhin für die modifizierte Planung.	Kenntnisnahme Die geotechnischen Hinweise wurden in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.
16	26.06.19	Industrieb- und Handelskammer Heilbronn-Franken	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 14. Mai 2019 wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
17	26.06.19	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur	Wir bedanken uns für die Beteiligung im o.g. Verfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde wie folgt Stellung: Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
			Im Hinblick auf das Raumordnungsverfahren für eine 110 kV-Leitung	Kenntnisnahme

			von Kupferzell nach Rot am See gehen wir davon aus, dass die dortige Antragstellerin Netzte BW im vorliegenden Verfahren erneut beteiligt wird.	Die Netze BW GmbH wurde im vorliegenden Verfahren beteiligt.
			Aus Sicht des Klimaschutzes begrüßen wir das Vorhaben.	
			Hinweis: Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme
			Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).	
			Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Kenntnisnahme
18	01.07.19	LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis	Wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung.	
			Wir begrüßen die Ergänzungen und haben noch folgende Anmerkungen:	
			1.Konkrete Planung:	Stattgegeben
			-Zif.4.2 im Textteil noch um Angaben zur Farbe von Einfriedigungen ergänzen (s. S.24 Umweltbericht).	Es werden nur metallfar- bene Zäune zugelassen.

-Die erwartete Ruderalvegetation höchstens einmal im Jahr mähen/beweiden, sonst ist mit einer Wiese zu rechnen

Die Mahd/Beweidung außerhalb der Feldlerchenbrutzeiten vornehmen (s. Zif.2).

Ist dies nicht möglich, dann die Zeiten so wählen, dass weder Jungvögel aus der 1. Brutperiode noch Gelege der 2. Brutperiode zu Schaden kommen. Außerdem den 1. Schnitt als Hochschnitt (14 cm Schnitthöhe) ausführen, damit u.a. die Feldlerche früher mit dem Bau des zweiten Nestes beginnen kann.

2.Feldlerche

Es wird in den Unterlagen davon ausgegangen, dass der Solarpark auch von der Feldlerche als Brutplatz genutzt werden kann.

Bei einem aktuellen Monitoring zu einem Solarpark in einer benachbarten Gemeinde Kupferzells wurden jedoch während der gesamten 5jährigen Dauer des Monitorings keinerlei Feldlerchenbruten innerhalb des Solarparks festgestellt.

Die Einfriedigung und die Modulreihen können auf die Feldlerche wie vertikale Strukturen wirken, die von der Feldlerche als Offenlandbrüter im näheren Umfeld ihrer Brutreviere gemieden werden.

Stattgegeben

Im Bebauungsplan wird eine jährliche Mahd/Beweidung außerhalb der Feldlerchenbrutzeiten festgesetzt.

Kenntnisnahme

Der Umweltbericht bezieht sich auf Aussagen des BfN-Skripts 247, wonach "Freiflächenphotovoltaikanlagen von zahlreichen Vogelarten, darunter der Feldlerche, als Brutplatz und Nahrungsbiotop genutzt" werden (Bundesamt für Naturschutz 2009: "Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen")

	Wenn die Solarparkfläche als Ausgleich für verlorene Feldlerchenbrutplätze dienen soll, dann ist ein mehrjähriges Monitoring zur Feststellung des Bruterfolgs unerläßlich und die Mahd-/Beweidungszeiten sind auf die Feldlerchenbrutzeiten abzustimmen (s.Zif.1).	Kenntnisnahme Ein Monitoring für Bodenbrüter war nicht Bestandteil der relevanten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 20.04.2011.
	3.Es muss ausgeschlossen sein, dass Gelbbauchunken in die Baustelle einwandern.	Kenntnisnahme Das Plangebiet bietet keinerlei Strukturen für Amphibien.
	4.Externer Ausgleich	
	-Als externer Ausgleich sollen im Umfeld 5 Lesesteinriegel, -haufen angelegt werden (Umfang 2x4 m gem. S.25 Umweltbericht). Wir weisen darauf hin, dass gem. der aktuellen Kartieranleitung für Offenlandbiotope Steinriegel mindestens 5 m Länge aufweisen müssen.	Kenntnisnahme Die Definition in der Kartieranleitung bezieht sich auf die Bedingung zur Erfassung des Biotoptyps "Steinriegel" und sagt nichts über die Funktion
		als Habitat aus.

	sehen wir auf der Nordseite eines jeden Steinriegels eine Kombination von Einzelsträuchern und Totholz als nötig an.	Teilweise stattgegeben Um ausreichend Verstreck- möglichkeiten für Eidech- sen zu bieten, wird im Um- weltbericht die Pflanzung jeweils mehrerer Sträucher auf der Nordseite der Steinriegel festgelegt. Al- ternativ sind Totholzhaufen möglich.
	-Für die 5 geplanten Steinriegel werden insgesamt 24.000 Ökopunkte berechnet. Wir weisen darauf hin, dass gem. Anlage 2, Zif.1.3.5 der ÖkokontoVO die Herstellungskosten in einem adäquaten Verhältnis zum voraussichtlich erzielbaren ökologischen Aufwertungsgewinn stehen müssen.	Kenntnisnahme